

Weidezäune als tödliche Falle für Nutztiere und Wildtiere

Weidezäune sorgen dafür, dass einerseits Nutztiere nicht ausreissen und andererseits umgebene Gäste nicht eindringen. Doch nebst der Sicherheit, die sie bieten, können sie für Nutz- und Wildtiere zu tödlichen Fallen werden. Jährlich sterben zahlreiche Tiere qualvoll aufgrund von unsachgemäss aufgestellten oder unbenutzten Zäunen, die nicht entfernt wurden.



Nicht unterhaltener und dadurch fast unsichtbarer Zaun.

Unbenutzte Weidezäune als tödliche Fallen

Weidezäune müssen nach Ende des Weidengangs zwingend entfernt werden. Besonders flexible Weidezäune bergen eine hohe Verletzungsgefahr für Mensch und Tier. Zum einen werden solche Zäune nicht mehr regelmässig kontrolliert, wodurch verfangene Tiere nicht entdeckt werden. Zum anderen werden sie nicht mehr instand gehalten, sodass sie spätestens nach starkem Wachstum der Vegetation oder nach Schneefall zu unsichtbaren Fallen werden. Ein grosses Unfallrisiko mit meist tödlich endenden Folgen besteht insbesondere an wildsensiblen Standorten. Darunter versteht man Waldränder, Gebiete mit Wildwechsel, Wildtierkorridore, Jagdbanngebiete, Wildeinstandsgebiete und je nach Landschaft auch Berei-

che entlang von Verkehrswegen und Gewässern wie Seen, Weihern und Bächen. An diesen Standorten sollte auf Zaunarten wie Knotengitterzäune und Weidenetze verzichtet werden, damit Wildtiere auf ihrem schnellen Fluchtweg nicht beeinträchtigt werden.

Welche Gefahr bergen die kommerziell erhältlichen Weidezäune?

Nebst den unbenutzten Weidezäunen stellen viele kommerziell erhältlichen Weidezäune auch während des Einsatzes eine Gefahr dar. Sie sind aus verschiedenen Gründen für Wild- und Nutztiere ungeeignet und sollten vermieden werden: Der Einsatz von Stacheldraht ist in vielen Bündner Gemeinden ausnahmslos verboten (kommunale Gesetzgebung). Grund dafür ist die schlechte Sichtbarkeit und die hohe Verletzungsgefahr für Mensch und Tier. Knotengitterzäune stellen zusätzlich für Rehe und Füchse eine grosse Unfallgefahr dar, da sie in der Regel versuchen hindurchzuschlüpfen und dabei hängen bleiben. Auch können sich die Weidetiere an hervorstehenden Drahtenden verletzen, wobei häufig die Augen betroffen sind, wenn sich die Tiere am Gitter reiben. Besonders heimtückisch sind Weidenetze wie Flexinetze, da sie wie ein Fangnetz

wirken und sich verfangene Tiere niemals von alleine wieder befreien können. Nicht nur Nutztiere, Rehe, Gämse und Hirsche, sondern auch Hasen, Igel und Amphibien können sich darin verletzen.

Dies noch verstärkt bei unsachmässiger Handhabung dieser Weidezäune (siehe «das Wichtigste in Kürze»).

Welche Weidezäune eignen sich?

Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt entweder feste Zäune mit mehreren Litzen bzw. Drähten (evtl. mit Stromführung) oder flexible Elektrozäune mit Litzen bzw. Bändern, je nach Nutzung als Dauerweide oder als temporäre Weide. Der Vorteil dieser Zäune besteht darin, dass ein Hängenbleiben praktisch unmöglich ist. Zudem werden Kleintiere wie Igel,



In einem Knotengitter tödlich verunglückter Rehbock.

Das Wichtigste in Kürze:

- Nach erfolgtem Weidegang müssen alle flexiblen Zäune entfernt werden.
- In Gebieten mit Schnee müssen die Drähte von festen Zäunen entfernt werden.
- An wildsensiblen Standorten auf Stacheldraht, Knotengitter und Weidenetze gänzlich verzichten und auf die vom STS empfohlenen Zäune ausweichen.
- Zäune täglich kontrollieren.

Zudem bei Stromführung:

- Spannung mind. 4000 Volt (Zaunprüfer verwenden).
- Kurzschlussspannung max. 300 Volt.
- Kompletzt geschlossen elektrifiziert.
- Erdungseisen verwenden (in trockenem Gebiet zweimal im Abstand von 1,50 m).
- Ableitung über Gras verhindern.
- Leistungsqualität jährlich überprüfen.

Hasen und Amphibien auf ihrem Weg nicht beeinträchtigt, da die unterste Litze bzw. der unterste Draht mindestens 15 bis 20 cm über dem Boden zu stehen kommt. Bei den flexiblen Zäunen ist es wichtig, dass sie nach Gebrauch unverzüglich entfernt werden. Bei den festen Zäunen sollten in Schneegebieten die Litzen bzw. Drähte entfernt oder zumindest eingerollt werden. Nur auf diese Weise kann das Risiko eines Verfangens und eines qualvollen Todes beträchtlich reduziert werden. Helfen Sie mit!

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 4 Tierschutzgesetz
- Art. 7 Tierschutzverordnung
- Kommunale Bau- und Weidengesetze

Grobe Verletzungen der Gesetzgebung können Sanktionen der Direktzahlungen und/oder strafrechtliche Abklärungen zur Folge haben.

Wo kann ich mich informieren?

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit: www.alt.gr.ch
- Amt für Jagd und Fischerei: www.ajf.gr.ch
- http://www.tierschutz.com/publikationen/wildtiere/infothek/mb_zaeune.pdf



In einem solchen Gebiet werden nicht entfernte und eingewachsene Zäune zur tödlichen Falle.

(Fotos: AJF)

*Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Kontaktperson: Dr. Adrian Arquint*

